

# Post.

Bezugspreise	
beständig zweimaliger Zustellung für Wien:	
monatlich	K 6.-
vierteljährlich	14.50
halbjährlich	29.-
Für Österreich-Ungarn:	
bei täglich zweimaliger Zustellung:	
monatlich	K 5.90
vierteljährlich	17.50
halbjährlich	35.-
bei täglich einmaliger Zustellung:	
monatlich	K 5.20
vierteljährlich	15.50
halbjährlich	31.-
Einzelpreise:	
Morgenblatt	16 h
Sonn- und Feiertagsblatt	20
Nachmittagsblatt	6
Für Deutschland:	
vierteljährlich	K 18.-
und durch die Postämter laut dort anliegender Postzustellungsliste.	
Länder des Weltpostvereins:	
vierteljährlich	K 22.-

Ungarns.

1917

XXIV. Jahrgang

## an die Verbündeter Verhandlungen über die Verbandskriegsziele.

die an solchen Tagungen als Beiräte oder Gäste teilgenommen haben, stellen den Frauen das Zeugnis aus, daß sie es an Sachlichkeit der Verhandlung nicht fehlen zu lassen pflegen.

Aber erfordert es das allgemeine Wohl, daß den Frauen das Wahlrecht eingeräumt werde? Gewiß könnte es nicht schaden, wenn bei Erörterung mancher das allgemeine Wohl betreffender Fragen auch das Urteil der Frauen nicht nur mehr gehört, sondern auch mehr beachtet würde. Ein Einschlag von Mutterinn und Mutterherze in den Parlamenten wäre gerade in Zeiten, in denen man die soziale Fürsorge immer mehr verstaatlicht, gar nicht schlecht am Platze. Aber die Zahl solcher Angelegenheiten ist doch nicht sehr groß und beim heutigen Stand des Organisationswesens unter den Frauen können diese bei Enquêtes, in Beiräten und sonstigen nichtparlamentarischen Körperschaften ihre Stimme schon zur Geltung bringen. Auch kann man nicht sagen, daß die Männer, denen jetzt die Vertretung der öffentlichen Angelegenheiten überlassen ist, zu wenig unter dem Einfluß der Frauen stünden oder gar geflissentlich die Fraueninteressen hintanziehen. Also eine Notwendigkeit, zum Frauenwahlrecht überzugehen, sehe ich nicht. Ob dieses aber wenigstens nützlich wäre, ist eine andere Frage. Das glaube ich sagen zu müssen, daß die vollständige Ausdehnung des Wahlrechts auf alle Frauen von Uebel wäre. Es würden dadurch noch viel mehr Ungleichheiten und wohl für den Raummel, den es erzeugt, wenn man ein lang vorerhaltenes Recht erlangt hat, nicht aber für die Pflichten, die sich daraus ergeben, empfängliche Personen in die politische Arena gerufen, als es ohnehin schon der Fall ist.

Aber sollen wir denn den Frauen das Wahlrecht mit den Pflichten und Lasten, die es mit sich bringt, aufbürden? Dürfen wir es tun? Solange die öffentlichen Interessen es nicht zwingend fordern, sollten wir es nicht tun. Gerade darin hätte sich die Mittelmäßigkeit der Männer zu zeigen, daß sie den Frauen das Hinabsteigen auf den politischen Kampfplatz ersparen, wie umgekehrt ja auch die Frauen den Männern die häuslichen Sorgen abnehmen. Man bedenke nur, welche Schwierigkeiten sowohl das aktive als das passive Wahlrecht mit sich brächte. Das aktive Wahlrecht: welche Gefahr, daß der politische Zwiespalt in die Familien hinarbeitet! Sollte man aber meinen, daß die Frau doch ohnehin mit dem Manne gleicher Gesinnung sein würde, dann ist das ganze Frauenwahlrecht überflüssig. Oder wollte man raten, daß Mann und Frau ihre Stimmzettel voreinander geheimhalten, dann brächte man schon durch dieses gegenseitige Berücken Dynamit in die Familien hinein. Oder soll die Frau ihr Wahlrecht durch den Mann ausüben? Dann nimmt man ihr ja das Wahlrecht gleich wieder weg und stellt sie erst recht unter die Kuratel des Mannes. Oder sollen nur Unverheiratete wählen dürfen? Dann schießt man gerade jene Frauen, die im vollsten Sinne Frauen sind, die am meisten für die Allgemeinheit leisten und am ehesten für die allgemeinen Interessen Sinn haben, vom Wahlrecht aus. Weniger bedenklich wäre das passive Wahlrecht. Es bräuchten ja nur verhältnismäßig wenige Frauen Mandate anzunehmen und jede müßte eben selbst wissen, ob es ihr ihre häuslichen Pflichten erlauben. Und schließlich wäre die Inanspruchnahme durch ein öffentliches Mandat auch nicht viel zeitraubender und anstrengender, als es heute schon die Tätigkeit vieler Frauen ist, die sich freiwillig in den Dienst des Vereinswesens stellen. Die Präsidentin einer gut geleiteten großen Frauenorganisation hat heutzutage gewiß keinen geringeren Wirkungskreis als ein Landbürgermeister.

Wir müssen jedoch die Frage des Frauenwahlrechts von einem noch konkreteren Standpunkt aus, mit Rücksicht auf die tatsächlich herrschenden Zeitströmungen, betrachten. Nun steht unsere Zeit sicher noch immer unter dem Zeichen der Wahlrechtsauf-

Reichspost

13. XII. 1917

147

### Das Frauenwahlrecht.

Zu den Debatten auf dem „Ersten Deutsch-christlichen Frauentag“ in Wien.

Von Universitätsprofessor Dr. Ignaz Seipel.

Der Eintritt der Frau ins öffentliche Leben vollzog sich und vollzieht sich noch in vier Stufen. Die erste Stufe war der Eintritt in die Gesellschaft, die zweite der Eintritt ins selbständige Erwerbsleben; die dritte ist der Eintritt in die öffentlichen Ämter und schon verlangt stämmige Ungeduld, daß den Frauen viertens auch der Eintritt ins parlamentarische Leben freigegeben werde. Dem modernen Menschen bedeutet ja erst die Teilnahme an der Staatsleitung die volle Erfüllung seines Freiheitstraumes und auch den Frauen erscheint vielfach alles andere als nichts, solange ihnen das aktive und passive Wahlrecht zu den öffentlichen Körperschaften verweigert ist.

Um den Boden für die Beurteilung der Frauenwahlrechtsforderung zu gewinnen, müssen wir uns zuerst fragen, ob ein Anteil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten wirklich der Schlüsselstein im Gebäude der menschlichen Freiheit ist und ob das Recht darauf, wie behauptet wird, zu den allgemeinen Menschenrechten gehört, gegen die nichts, auch nicht der Unterschied der Geschlechter, aufkommen kann. Wir müssen hierbei notgedrungen ein wenig auf die Wahlrechtslehren im allgemeinen eingehen. Die älteste Theorie von den angeborenen Privilegien einzelner oder gewisser Klassen, die unrichtiger und überflüssiger Weise mitunter zur Verteidigung der alten ständischen Bildungen herangezogen wurde, bedarf heutzutage keiner Widerlegung mehr. Ihr ist die naturrechtliche der französischen Revolution entgegenzusetzen, die oben das Wahlrecht zu einem allgemeinen Menschenrecht macht. Ihre Unterlage bildet die Ansicht, daß das Volk aus der Summe einander gleicher Individuen bestehe und durch Vertrag den Staat gebildet habe. Das Gesetz ist nach dieser Theorie nichts anderes als der Gemeinwille des Volkes, der natürlich nur unter Mitwirkung des ganzen Volkes zustande kommen kann. Wieder eine andere Theorie betrachtet das Wahlrecht als Korrekt für die Leistungen des Bürgers an den Staat, wie Steuerleistung, Militärdienst usw. Gegenüber allen diesen Theorien empfiehlt sich jene am meisten, die das Wahlrecht nicht vom Standpunkt des einzelnen, sondern von dem des Staatsinteresses aus betrachtet. Sie fußt auf der Tatsache, daß der Staat faktisch ja gar nicht oder doch nur ganz ausnahmsweise durch einen bewußten Vertrag der Masse geschaffen wurde, sondern organisch entstanden ist. Dann ist über das Gesetz auch nicht mehr

Ausfluß des Gemeinwillens, sondern es wird auf Grund der Verfassung dieses oder jenes konkreten Staates gegeben, die oben nach Verschiedenheit der organischen Entwicklung eine verschiedene sein kann. Demnach ist das Wahlrecht nicht eigentlich ein Recht, sondern eine Funktion im Dienste der Gesamtheit. Der wahlberechtigten Bürger besitzt einen Anteil an der Staatsleitung, damit er eine Mißregierung verhindern helfe und die rechtliche Freiheit aller wahre. Der Volksvertreter aber hat nicht etwa nur für sich, auch nicht für seine Wähler oder seinen Wahlbezirk, noch für die bloße Summe der einzelnen Staatsbürger, sondern für das ganze Staatsvolk in allen seinen realen Gliederungen zu sorgen. Nach dieser Theorie braucht der einzelne nicht mehr ängstlich darauf bedacht zu sein, daß er die Volksvertretung mitwählen oder selbst gewählt werden könne; seine Interessen müssen ja doch mitvertreten werden, so weit sie mit den Gesamtinteressen zusammentreffen. Tun sie dies aber nicht, dann hat er kein Recht zu verlangen, daß der Staat ihm ihre Befriedigung gewährleiste. Dieser Standpunkt widerspricht an sich nicht dem allgemeinen Wahlrecht. Er läßt nur die Laiffrage offen, ob durch das allgemeine Wahlrecht besser die Gesamtinteressen gewahrt werden, ob dieses Wahlrecht mehr dem Staatswohl und Staatszweck dient als ein anderes.

Nun können wir zur Forderung des Frauenwahlrechts Stellung nehmen. Es ist gar nicht die Vorenthaltung eines Rechtes, wenn die Frauen das Wahlrecht nicht haben; denn niemand hat ein Privatrecht am Staat. Wir stehen daher nur mehr vor folgenden Fragen: 1. Sind die Frauen befähigt, das Wahlrecht auszuüben? 2. Ist es für das Staatsinteresse vorteilhaft oder gar notwendig, daß die Frauen einen Anteil am Wahlrecht bekommen? Und 3. darf man ihnen die Lasten, die mit dieser Funktion verbunden sind, zumuten?

Man ist geneigt, den Frauen die Eignung zum parlamentarischen Leben abzusprechen, weil bei ihnen das Gemüt über den kühlen abwägenden Verstand überwiege, den der Parlamentarier und auch schon der Wähler brauche. Die Erfahrung der letzten Jahre bestätigt die Befürchtung, die auf dieser Einschätzung der Frauenpsyche beruht, nicht. In einigen parlamentarischen Körperschaften sitzen ja bereits Frauen; es ist von einem schlechten Einfluß dieser nichts bekannt geworden. Man kann freilich sagen, da handle es sich um verschwindende Ausnahmen und die Beobachtungsfrist sei noch zu kurz. Ich will auch kein Gewicht auf dieses Argument legen, um so größeres aber auf die Tätigkeit der Frauen in freien Organisationen, auch solchen großen Stills, auf Frauenversammlungen und Frauentagen. Die Männer,